

Rechtssache C-819/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

6. November 2019

Vorlegendes Gericht:

Rechtbank Amsterdam (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

18. September 2019

Klägerinnen:

Stichting Cartel Compensation

Equilib Netherlands B.V.

Beklagte:

Koninklijke Luchtvaart Maatschappij N.V.

Martinair Holland N.V.

Deutsche Lufthansa AG

Lufthansa Cargo AG

British Airways plc

Société Air France SA

Singapore Airlines Ltd

Singapore Airlines Cargo Pte Ltd

Swiss International Air Lines AG

Air Canada

Cathay Pacific Airways Ltd

SAS AB

Scandinavian Airlines System Denmark-Norway-Sweden

SAS Cargo Group A/S

Gegenstand der Ausgangsverfahren

Die Ausgangsverfahren beziehen sich auf beim Zivilgericht erhobene Klagen gegen zahlreiche Fluggesellschaften (im Folgenden: Beklagte) wegen Zuwiderhandlungen gegen das Kartellverbot. Beantragt wird erstens die Feststellung, dass die Beklagten rechtswidrig gehandelt haben, und zweitens Schadensersatz.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Das Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV betrifft die Frage, ob das nationale Zivilgericht dafür zuständig ist, Art. 101 AEUV unmittelbar anzuwenden und so Zuwiderhandlungen gegen die europäischen Wettbewerbsregeln festzustellen, auch wenn diese vor dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1/2003 im Luftfahrtsektor im Rahmen von Flügen aus Ländern außerhalb der EU bzw. des EWR und in diese begangen worden sind. Diese Zuwiderhandlungen konnten in diesem Zeitraum nur auf der Grundlage der in den Art. 104 und 105 AEUV vorgesehenen Übergangsregelung untersucht werden.

Vorlagefrage

Sind die nationalen Gerichte in einem Rechtsstreit zwischen Geschädigten (vorliegend die Verlater, Abnehmer von Luftfrachtdiensten) und Fluggesellschaften dafür zuständig – sei es aufgrund der unmittelbaren Wirkung von Art. 101 AEUV oder jedenfalls von Art. 53 des EWR-Abkommens, sei es aufgrund (der unmittelbaren Wirkung) von Art. 6 der Verordnung Nr. 1/2003 –, Art. 101 AEUV oder jedenfalls Art. 53 des EWR-Abkommens uneingeschränkt auf Absprachen bzw. aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der Fluggesellschaften in Bezug auf Frachtdienste bei vor dem 1. Mai 2004 durchgeführten Flügen zwischen Flughäfen innerhalb der EU und Flughäfen außerhalb des EWR bzw. bei vor dem 19. Mai 2005 durchgeführten Flügen zwischen Island, Liechtenstein und Norwegen und Flughäfen außerhalb des EWR bzw. bei vor dem 1. Juni 2002 durchgeführten Flügen zwischen Flughäfen innerhalb der EU und der Schweiz anzuwenden, auch wenn es dabei um den Zeitraum geht, in dem die Übergangsregelung der Art. 104 und 105 AEUV galt, oder steht die Übergangsregelung dem entgegen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 85 bis 89 des EWG-Vertrags, jetzt Art. 101 bis 105 AEUV

Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen (ABl. 1987, L 374, S. 1), insbesondere die Erwägungsgründe sowie die Art. 1 und 7

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1), insbesondere die Erwägungsgründe sowie die Art. 6 und 16

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (ABl. 2002, L 114, S. 73), insbesondere die Art. 1, 8 und 9

Angeführte nationale Vorschriften

Keine

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Stichting Cartel Compensation (SCC) und die Equilib Netherlands B.V. (im Folgenden: Klägerinnen) betreiben die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen, die im Zusammenhang mit wettbewerbsrechtlichen Zuwiderhandlungen entstanden sind. Die Klägerinnen vereinbarten mit ihren „Kunden“, dass diese ihre Forderungen an sie abtreten, und versuchen anschließend, diese Forderungen gerichtlich durchzusetzen.
- 2 Die vorliegenden Rechtssachen betreffen ein weltweites Kartell im Bereich des Luftfrachtverkehrs in den Jahren 2000 bis 2006. Mit Beschluss vom 9. November 2010 verhängte die Kommission gegen zahlreiche Fluggesellschaften Geldbußen wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen über Treibstoff- und Sicherheitsaufschläge bei Flügen aus, in und innerhalb von EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten sowie aus der, in die und innerhalb der Schweiz. Mit Urteilen vom 16. Dezember 2015¹ erklärte das Gericht der Europäischen Union (im Folgenden: Gericht) diesen Beschluss für nichtig.
- 3 Am 17. März 2017 erließ die Kommission einen neuen Beschluss und verhängte erneut Geldbußen wegen dieses Luftfahrtkartells. Dagegen wurden wieder Klagen

¹ Urteile Air Canada/Kommission (T-9/11), Koninklijke Luchtvaart Maatschappij/Kommission (T-28/11), Japan Airlines/Kommission (T-36/11), Cathay Pacific Airways/Kommission (T-38/11), Cargolux Airlines/Kommission (T-39/11), Lan Airlines und Lan Cargo/Kommission (T-40/11), Singapore Airlines und Singapore Airlines Cargo PTE/Kommission (T-43/11), Deutsche Lufthansa u. a./Kommission (T-46/11), British Airways/Kommission (T-48/11), SAS Cargo Group u. a./Kommission (T-56/11), Air France – KLM/Kommission (T-62/11), Air France/Kommission (T-63/11) und Martinair Holland/Kommission (T-67/11).

beim Gericht erhoben.² Eine Entscheidung steht in diesen Rechtssachen noch aus. Die Kommission beschränkte sich jedoch bei den Flügen zwischen EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten und anderen Ländern (im Folgenden: Drittländer) auf den Kartellzeitraum, den sie auf der Grundlage des mit der Verordnung Nr. 1/2003 eingeführten Verfahrens prüfen konnte. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung untersuchte die Kommission wettbewerbsrechtliche Zuwiderhandlungen nach der Verordnung Nr. 3975/87, die allerdings ausschließlich den internationalen Luftverkehr zwischen Flughäfen in der Gemeinschaft betraf. Die wettbewerbsrechtliche Untersuchung von Flügen aus Drittländern und in diese war damals daher nur gemäß der Übergangsregelung der Art. 104 und 105 AEUV möglich.

- 4 Die Verordnung Nr. 1/2003 galt für Flüge zwischen der EU und Drittländern ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens am 1. Mai 2004, für Flüge zwischen EWR-Mitgliedstaaten und Drittländern hingegen erst ab dem 19. Mai 2005. Für Flüge zwischen der EU und der Schweiz galten seit dem 1. Juni 2002 die Kartellregeln der Art. 8 und 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr einschließlich der in diesem Zeitraum anzuwendenden Durchführungsverordnungen. Hinsichtlich des davor liegenden Zeitraums ist die Schweiz ein Drittland und folglich nicht vom Beschluss der Kommission erfasst.
- 5 Die Klägerinnen beantragen im Wesentlichen erstens die Feststellung, dass die Beklagten auch vor den genannten drei Zeitpunkten wegen Kartellabsprachen rechtswidrig gehandelt haben, und zweitens Schadensersatz (nämlich wegen des Schadens der [Verlader], die ihre Forderungen an die Klägerinnen verkauft haben). Die Forderungen der Klägerinnen beziehen sich mithin auf den gesamten Zeitraum von 2000 bis 2006. Tatsächlich geht es dabei um drei verbundene Verfahren – eines, das von SCC angestrengt wurde, und zwei, die von Equilib angestrengt wurden – gegen verschiedene Fluggesellschaften.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 Die Klägerinnen machen als Haupterwägung geltend, dass dem in Art. 101 AEUV geregelten Kartellverbot in Bezug auf den gesamten Kartellzeitraum unmittelbare horizontale Wirkung zukomme, so dass das vorlegende Gericht befugt sei, dieses Verbot auch auf Flüge aus Drittländern und in diese anzuwenden, die vor den in Rn. 4 genannten Zeitpunkten durchgeführt worden seien. Ein vorheriger

² Rechtssachen Air Canada/Kommission (T-326/17), Koninklijke Luchtvaart Maatschappij/Kommission (T-325/17), Japan Airlines/Kommission (T-340/17), Cathay Pacific Airways/Kommission (T-343/17), Cargolux Airlines/Kommission (T-334/17), Latam Airlines Group und Lan Cargo/Kommission (T-344/17), Singapore Airlines und Singapore Airlines Cargo PTE/Kommission (T-350/17), Deutsche Lufthansa u. a./Kommission (T-342/17), British Airways/Kommission (T-341/17), SAS Cargo Group u. a./Kommission (T-324/17), Air France - KLM/Kommission (T-337/17), Air France/Kommission (T-338/17) und Martinair Holland/Kommission (T-323/17).

Beschluss der nationalen Wettbewerbsbehörden oder der Kommission im Sinne von Art. 104 bzw. 105 AEUV sei nicht erforderlich. Als Hilfserwägung bringen die Klägerinnen vor, dass das vorliegende Gericht gemäß Art. 6 der Verordnung Nr. 1/2003 jedenfalls am 1. Mai 2004 rückwirkend für die Anwendung von Art. 101 AEUV zuständig geworden sei, sofern diese Zuständigkeit nicht vorher vorgelegen habe.

- 7 Nach Auffassung der Beklagten entfaltet Art. 101 Abs. 1 AEUV keine unmittelbare horizontale Wirkung. Das vorliegende Gericht sei für die Anwendung dieser Vorschrift erst dann zuständig, wenn die nationalen Behörden oder die Kommission einen Beschluss gemäß Art. 104 bzw. 105 AEUV erlassen hätten. Der Hilfserwägung der Klägerinnen halten die Beklagten entgegen, das vorliegende Gericht sei nicht nach Art. 6 der Verordnung Nr. 1/2003 befugt, Verhaltensweisen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie stattgefunden hätten, nicht verboten gewesen seien, nachträglich rückwirkend für verboten zu erklären. Die Zuerkennung von rückwirkender Kraft lasse sich weder dem Wortlaut noch dem Ziel, noch der Systematik der Verordnung Nr. 1/2003 entnehmen und widerspräche dem Grundsatz der Rechtssicherheit.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 8 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass die Wettbewerbsregeln vor dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1/2003 im Luftfahrtsektor auf der Grundlage der Verordnung Nr. 3975/87 durchgesetzt wurden, die jedoch nicht für den Luftverkehr aus Drittländern und in diese galt. Bei diesen Flügen konnten die nationalen Behörden und die Kommission folglich nur auf Art. 104 bzw. 105 AEUV zurückgreifen, die eine Übergangsregelung hinsichtlich der Anwendung des Wettbewerbsrechts enthalten. Nach Art. 104 AEUV entscheiden die nationalen Behörden im Einklang mit ihren eigenen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen von Art. 101, insbesondere Abs. 3, über die Zulässigkeit von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen. Diese Übergangsregelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Vorschriften gemäß Art. 103 AEUV erlassen worden sind.
- 9 Vorliegend stellt sich somit die Frage, ob die nationalen Gerichte in Bezug auf den Zeitraum, in dem die Übergangsregelung der Art. 104 und 105 AEUV gegolten hat, befugt sind, in einem Zivilverfahren zwischen Privaten festzustellen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die europäischen Wettbewerbsregeln vorliegt.
- 10 Auf der Grundlage älterer Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) gibt es hierzu unterschiedliche Auffassungen. Der britische High Court of Justice of England and Wales hat sich am 4. Oktober 2017 in einem Rechtsstreit, in dem die gleiche Frage geklärt werden musste, für unzuständig erklärt. Dieses Urteil wurde vom britischen Court of Appeal bestätigt. Das vorliegende Gericht stellt sich aufgrund derselben Rechtsprechung jedoch die Frage, ob es nicht im entgegengesetzten Sinne entscheiden muss.

- 11 Das vorlegende Gericht gibt diese frühere Rechtsprechung des Gerichtshofs wie folgt wieder. Nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 30. Januar 1974, BRT/SABAM (Rechtssache 127/73, EU:C:1974:6), sind die in den Art. 85 Abs. 1 und 86 des EWG-Vertrags [Art. 101 Abs. 1 und 102 AEUV] enthaltenen Verbote ihrer Natur nach geeignet, in den Beziehungen zwischen Einzelnen unmittelbare Wirkungen zu erzeugen, und lassen daher unmittelbar in deren Person Rechte entstehen, welche die Gerichte der Mitgliedstaaten zu wahren haben (Rn. 16). Wenn die Ausübung dieser Rechte durch Einzelne von ihrer verwaltungsrechtlichen Durchsetzung durch die Behörden der Mitgliedstaaten oder die Kommission abhinge, würden diese Rechte den Einzelnen genommen. Die nationalen Gerichte sind folglich für die Anwendung von Art. 85 des EWG-Vertrags [Art. 101 AEUV] in einem Rechtsstreit zwischen Einzelnen zuständig. Der Gerichtshof führt in diesem Urteil allerdings aus, dass die nationalen Gerichte in einer Streitigkeit, in der sich eine Partei auf die Wettbewerbsregeln beruft, Zurückhaltung walten lassen müssen, wenn sich auch die Kommission oder die nationale Wettbewerbsbehörde derselben Angelegenheit annimmt (Rn. 21).
- 12 In seinem Urteil vom 30. April 1986, Asjes u. a. (verbundene Rechtssachen 209/84 bis 213/84, EU:C:1986:188), hat der Gerichtshof entschieden, dass „die Luftfahrt aus den gleichen Gründen wie die übrigen Verkehrsarten den allgemeinen Vorschriften des EWG-Vertrags, einschließlich derer über den Wettbewerb[, unterliegt]“ (Rn. 45). Auch die Art. 88 und 89 des EWG-Vertrags [Art. 104 und 105 AEUV] sind anwendbar, solange die Kommission keine Vorschriften gemäß Art. 87 des EWG-Vertrags [Art. 103 AEUV] erlassen hat. Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht können daher immer festgestellt werden, insbesondere können gegebenenfalls auch Freistellungen nach Art. 85 Abs. 3 des EWG-Vertrags [Art. 101 Abs. 3 AEUV] erteilt werden.
- 13 Der Gerichtshof betont jedoch, dass die nationalen Gerichte nicht befugt sind, eine Zuwiderhandlung gegen Art. 85 des EWG-Vertrags [Art. 101 AEUV] festzustellen, solange die nationale Behörde oder die Kommission noch nicht über die geltend gemachte Zuwiderhandlung entschieden hat, aber noch entscheiden kann und mithin noch eine Freistellung erteilen kann. Das gegenteilige Ergebnis würde zum Verbot und zur Nichtigkeit bestimmter Vereinbarungen führen, bevor es noch möglich gewesen wäre, zu entscheiden, ob Art. 85 des EWG-Vertrags [Art. 101 AEUV] insgesamt auf diese Vereinbarungen anwendbar ist. Dies widerspräche dem Grundsatz der Rechtssicherheit. In seinem Urteil vom 11. April 1989, Ahmed Saeed Flugreisen u. a. / Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs (Rechtssache 66/86, EU:C:1989:140), hat der Gerichtshof diese Rechtsprechung bestätigt.
- 14 Den vorstehenden Ausführungen entnimmt das vorlegende Gericht, dass der Vertrag den nationalen Zivilgerichten eine eigene Zuständigkeit für die Anwendung der Wettbewerbsregeln in Streitigkeiten zwischen Einzelnen zuweist. Diese Zuständigkeit ist unabhängig von einer verwaltungsrechtlichen Durchsetzung durch die zuständigen Wettbewerbsbehörden. Nach den Art. 104

und 105 AEUV ist sowohl eine verwaltungsrechtliche als auch zivilrechtliche Durchsetzung möglich, ohne dass die erstere Form Vorrang genießt.

- 15 Aufgrund dieser Doppelzuständigkeit besteht allerdings die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen und der Rechtsunsicherheit. Gerade die Vermeidung solcher Probleme war nach Überzeugung des vorliegenden Gerichts ausschlaggebend für den oben genannten Standpunkt des Gerichtshofs, dass nationale Gerichte keine Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln feststellen können, solange die zuständigen Behörden gemäß den Art. 104 und 105 AEUV noch – gegebenenfalls rückwirkend – eine Freistellung erteilen können. In diesem Sinne hat der Gerichtshof in seinem vorgenannten Urteil Ahmed Saeed entschieden, dass Art. 102 AEUV uneingeschränkt angewandt werden kann. Im Zusammenhang mit dieser Vorschrift, die sich auf die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung bezieht, ist keine Freistellung vorgesehen. Daher sind weder Freistellungsentscheidungen zu berücksichtigen, noch kommt eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit in Betracht. Nach Ansicht des Gerichtshofs kann in diesem Zusammenhang die Übergangsregelung der Art. 104 und 105 AEUV demnach der unmittelbaren Anwendung von Art. 102 AEUV nicht entgegenstehen.
- 16 Vor diesem Hintergrund ist das vorliegende Gericht der Überzeugung, dass vorliegend nichts der Anwendung von Art. 101 AEUV durch das nationale Gericht entgegensteht. Es droht nämlich keine Rechtsunsicherheit, da die Beklagten im relevanten Kartellzeitraum keine Freistellung bei den nationalen Wettbewerbsbehörden oder der Kommission beantragt haben und diese jetzt auch nicht mehr bei ihnen beantragen können.
- 17 Auch der Umstand, dass die Kommission sich in ihrem Beschluss aus dem Jahr 2017 für unzuständig erklärt hat, über den Zeitraum vor dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1/2003 zu entscheiden, weist darauf hin, dass das nationale Gericht als zuständig anzusehen ist. Andernfalls gäbe es zum jetzigen Zeitpunkt keine einzige Instanz, weder eine zuständige Behörde noch ein nationales Gericht, die über die Anwendbarkeit des in Art. 101 AEUV vorgesehenen Verbots in Bezug auf diesen Zeitraum entscheiden könnte. Damit würde das Verheimlichen der seinerzeit getroffenen Preisabsprachen, die möglicherweise gegen die Wettbewerbsregeln verstoßen, belohnt.
- 18 Das vorliegende Gericht stellt daher fest, dass es aufgrund der angeführten Rechtsprechung des Gerichtshofs zuständig ist, – nachträglich – über die zwischen den Fluggesellschaften getroffenen Absprachen hinsichtlich der in der Vorlagefrage genannten Zeiträume für Flüge aus Drittländern und in diese zu entscheiden. In diesen Zeiträumen war Art. 101 AEUV anwendbar, wobei seinerzeit keine Freistellungen erteilt wurden und solche jetzt nicht mehr erteilt werden können. Der bloße Umstand, dass das Verfahren für die Feststellung einer Zuwiderhandlung und die Erteilung einer Freistellung mit dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1/2003 geändert wurde, berührt nicht die Anwendung der Wettbewerbsregeln in einem Zivilverfahren.

- 19 Weil dieser Standpunkt von der in Rn. 10 angeführten britischen Rechtsprechung abweicht, ist es nach Überzeugung des vorlegenden Gerichts zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung erforderlich, eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen. In dieser Frage ersucht das vorlegende Gericht den Gerichtshof auch, in die Beantwortung der Frage die Hilferwägung der Klägerinnen (vgl. Rn. 6 und 7) einzubeziehen. Streng genommen ist das nicht erforderlich, da der Standpunkt des vorlegenden Gerichts ihrer Haupterwägung entspricht. Auf Antrag der Klägerinnen und aus Gründen der Verfahrenseffizienz wurde diese Erwägung gleichwohl in die Vorlagefrage aufgenommen, obwohl darauf in der Vorlageentscheidung nicht näher eingegangen wird.

ARBEITSDOKUMENT